



Seminararbeit

## **Richterpsychologie I**

Der klassische richterliche Entscheidungsprozess  
unter Berücksichtigung psychologischer, sozialer  
und philosophischer Prämissen

eingereicht zum: 22.01.2016

Seminar „Über die Psychologie und Soziologie des Strafverfahrens“

eingereicht von:

**Andrea Dürr**

Telefon: 0176/30472414

andreaduerr@live.de

Dollmannstraße 11

81541 München

11119490

Rechtswissenschaften, Fachsemester: 3

Wintersemester 2015/2016

Seminarleiter:

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schönemann

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie

Fakultät für Rechtswissenschaften

Ludwig-Maximilians-Universität München

## I. Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einführung</b>	<b>1</b>
<b>B. Hauptteil</b>	<b>2</b>
<b>I. Das richterliche Entscheidungssystem in Deutschland</b>	<b>2</b>
1. Gerechtigkeit	2
2. Objektive Wahrheit	2
3. Rechtsicherheit	2
<b>II. Bisherige Theorien richterlicher Entscheidungen</b>	<b>3</b>
1. Die Theorie von Phillip Heck	3
2. Die Theorie von Wilhelm Dilthey	3
<b>III. Psychologische Einflüsse auf die richterliche Entscheidungsfindung</b>	<b>4</b>
1. Die Sachverhaltserfassung	4
2. Das Problem von räumlichen und zeitlichen Zusammenhängen	5
3. Das Problem der Kausalität	5
4. Modelle der Überzeugungsbildung	6
a. Mittermeier	6
b. Rupp	6
c. Hellwig	7
d. Bohne	7
aa. Lösungsakt	7
bb. Lösungsbewusstsein	8
cc. Verifikation	8
5. Das Erlebnis der Evidenz als Phänomen der Philosophie	8
6. Analyse der Entscheidungsfindung nach Weimar	8
a. Die Abgrenzung von Konflikt, Wahl, Entscheidung und Entschluss	9
b. Phase 1: Die Überlegung	9
c. Phase 2: Der Zeitpunkt der Zentrierung	10
d. Phase 3: Die Entschlussfassung	10
e. Phase 4: Das Lösungsgefühl	10
f. Phase 5: Entschlussfortsetzung in der Nachphase des sich Entscheidens	11
7. Sozialwissenschaftliche Entscheidungstheorie	11
8. Die psychologische Feldtheorie unter Berücksichtigung richterlichen Entscheidungsverhaltens	12
<b>IV. Weitere Probleme des richterlichen Urteils</b>	<b>13</b>
1. Das Verhältnis von Gesetz und Richter	13
a. Objektivität des Richters bei seiner Entscheidung	13
b. Werteinstellung und Lebensordnung	14
c. Der Einfluss richterlicher Entscheidungstendenz	14
2. Das Problem des Verstehens und des Nichtverstehens	15
a. Das Geschlecht des Richters	15
b. Die Lebenserfahrung und das Alter des Richters	15
c. Gutmütigkeit und Härte der Urteile	16
3. Menschliche Vor- und Nachteile des Richters	16
a. Wirtschaftliche Interessen des Richters	16
b. Anwaltsfeindlichkeit	17
c. Die 3 Anfängertypen des Richters	18
d. Andere Charaktereigenschaften	18
<b>C. Schluss/Fazit</b>	<b>19</b>

## II. Literaturverzeichnis

- Bendix, Ludwig*; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; Neuwied und Berlin; 1968.
- Bohne, Gotthold*; Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung; Köln; 1948.
- Dilthey, Wilhelm*; Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften; Frankfurt am Main; 1970.
- Deutsche Richterzeitung (DRiZ)*; München; 1911.
- Gäfgen, Gérard*; Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung: Untersuchungen zur Logik und Bedeutung des rationalen Handelns; Mohr; 1974.
- Gneist, Rudolph*; Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland; Berlin; 1873.
- Heck, Dr. Phillip*; Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz; Tübingen; 1914.
- Lehr, Ursula*; Erscheinungsweisen des Konflikts, in: Thomae (Hg.); Handbuch der Psychologie; Band 2; Allgemeine Psychologie; Göttingen; 1965.
- Lewin, Kurt*; Feldtheorie in den Sozialwissenschaften; Bern; 1963.
- Maunz, Theodor*; *Maunz/Düring*; GG-Kommentar; 75. Auflage, München, 2015.
- Mittermeier, Dr. Carl Joseph Anton*; Die Lehre vom Beweis im deutschen Strafprozess; Bonn; 1834.
- Richterverein*, Richterverein beim Reichsgericht, in Juristische Wochenschrift; Leipzig; 1924.
- Riezler, Erwin*; Das Rechtsgefühl: rechtspsychologische Betrachtungen; München; 1921.
- Riezler, Erwin*; Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales Fremdenrecht; Berlin; 1949.
- Rupp, Dr. jur. Erwin*; der Beweis im Strafverfahren; 1884; Tübingen.
- Scheuerle, Dr. jur. Wilhelm A.*; Rechtsanwendung; Nürnberg und Düsseldorf; 1952.
- Thomae, Hans*; Der Mensch in der Entscheidung; München; 1965.
- Tietgen, Walter / Blomeyer, Arwed*; Beweislast und Beweiswürdigung im Zivil - und Verwaltungsprozess, München; 1966.
- von Uexküll, Thure*; Grundfragen der psychosomatischen Medizin; Hamburg; 1963.
- Wachinger, Burghart*; Zur Frage der Erzwingbarkeit von Untersuchungen für die Blutgruppenbestimmung. Bedeutung und Grenzen der richterlichen Interessenabwägung; Juristische Wochenschrift; Leipzig; 1932.
- Weimar, Robert*; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; Basel und Stuttgart; 1969.
- Wundt, Wilhelm*; Logik, eine Untersuchung der Prinzipien, der Erkenntnis und der Methoden wissenschaftlicher Forschung; Band I; 3. Auflage; Stuttgart; 1906.

## A. Einführung

Kann ein Richter ein rationales Urteil fällen? Inwiefern spielt die Psychologie, das heißt das Wesen und seine Gedankengänge bei der Urteilsfindung eine Rolle? Wie weit muss sich der Richter dem Gesetz unterordnen? Diese zentralen Fragen sollen mit dieser Arbeit zum psychologischen Einfluss auf die richterliche Entscheidungsfindung weitgehend beantwortet werden. Um die damaligen Ansichten nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, beschäftigt sie sich mit den klassischen Theorien, das heißt diejenigen, die zu Beginn und Mitte des 20. Jahrhunderts vertreten wurden. Die Richter, Psychologen und Philosophen hatten schon damals einige sehr interessante und heute nicht mehr all zu oft betrachtete Ansichten und Theorien. Die Quintessenz dieser Arbeit ist nun, diese Theorien wieder zum Leben zu erwecken und neue Denkanstöße auf der Grundlage alter Ansichten zu geben, die man trotz heutiger differenzierter Werteinstellungen und Lebensansichten nicht in ihrem inhaltlichen Gehalt unterschätzen darf. Dabei soll der psychologische Aspekt im Vordergrund stehen. Es werden jedoch zusätzlich soziale, soziologische und philosophische Prämissen am Rande betrachtet, da man nur so ein umfassendes Ergebnis erreichen kann. Zudem wird näher betrachtet, was in den Akt der Entscheidungsfindung selbst miteinfließt und wie der Richter sich von rationalen sowie irrationalen Bedingungen beeinflussen lässt. Spielt die Phantasie in der Urteilsfindung eine Rolle? Inwieweit sieht sich der Richter auf der einen Seite als Bindeglied zwischen Staat und Bürger und auf der anderen Seite als eingegliedertes Teil dieser Gesellschaft? Diese Thematik ist so weitreichend, dass die folgenden Themen leider teilweise nur am Rande besprochen werden können. Sie würden sonst den Rahmen einer Seminararbeit ohne weiteres sprengen.

## B. Hauptteil

### I. Das richterliche Entscheidungssystem in Deutschland

In dieser Arbeit soll der wissenschaftliche Standpunkt des Richters in seiner Urteilsfindung betrachtet werden. Dabei steht die klassische Richterpsychologie im Mittelpunkt. Es wird die richterliche Entscheidungsfindung während der Mitte des 20. Jahrhunderts untersucht. Um diese Erörterung ausführen zu können, müssen zunächst wichtige Grundbegriffe der Rechtswissenschaft geklärt werden, die zur wissenschaftlichen Darstellung des Themas notwendig sind<sup>1</sup>.

#### 1. Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist ein wichtiges Gebot bei der Urteilsfindung. Zunächst muss ein Konflikt zweier rechtlich geschützter Interessen und Güter vorliegen. Nun besteht die Aufgabe des Richters darin, diesen Konflikt zu lösen. Dabei muss er eine Abwägung treffen und insoweit diejenige Lösung finden, welche das geringste Übel bei Berücksichtigung des Sachverhaltes unter allen Beteiligten zu finden<sup>2</sup>.

#### 2. Objektive Wahrheit

Um richtige Urteile fällen zu können, wird eine sogenannte objektive Wahrheit vorausgesetzt<sup>3</sup>. Der Richter muss hierbei objektiv und neutral versuchen die Wahrheit über den Sachverhalt herauszufinden<sup>4</sup>. Das geschieht meist durch Tatsachenauswertung. Dieser Begriff wird oftmals als selbstverständlich angesehen, das heißt, dass der Richter basierend auf diesem Wert sein Urteil fällt. Im Gegensatz dazu steht der Strafverteidiger, der dazu verpflichtet ist, die subjektive Wahrheit des Mandanten durch Argumente durchzusetzen<sup>5</sup>. Ob und inwieweit es eine objektive Wahrheit tatsächlich gibt, wird im Laufe dieser Arbeit verdeutlicht werden.

#### 3. Rechtsicherheit

Rechtssicherheit ist ein Rechtsstaatsprinzip, welches dem Bürger Vertrauen in die Rechtsordnung und den Rechtsstaat gibt. Akte des Staates sollen so weitreichend bestimmt sein, sodass das Vertrauen zwischen Bürger und Staat gestärkt wird<sup>6</sup>. Zur Durchsetzung dieses Ziels sind die Urteile der Richter unabdingbar. Jedoch muss

---

<sup>1</sup> Bendix, L.; Zur Psychologischen Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.79.

<sup>2</sup> Wachinger, Burghart; Juristische Wochenschrift; 1932; S.3042.

<sup>3</sup> Bendix, L.; Zur Psychologischen Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.81.

<sup>4</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.29.

<sup>5</sup> Bendix, L.; Zur Psychologischen Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.82.

<sup>6</sup> Maunz in: Maunz/Düring, GG-Kommentar; 75. Auflage, Art.20; RZ. 50.

man abgrenzen zwischen formeller und materieller Rechtssicherheit. Um ca. 1968 gab es in der Tat bestimmte Normen und Regeln, welche bei Rechtsverfolgungsakten immer berücksichtigt wurden<sup>7</sup>. Jedoch war die materielle Rechtssicherheit nicht vorhanden, da es an einheitlichen Rechtsansichten, bzw. einem einheitlichen Rechtsgefühl fehlte<sup>8</sup>. Jedoch kann hier festgestellt werden, dass es in der Rechtswissenschaft viele Dogmen und Rechtsnormen gibt, diese letzten Endes durch den Richter im Urteil festgesetzt werden und dass Recht haben in der Praxis nicht immer Recht bekommen heißt.

## II. Bisherige Theorien richterlicher Entscheidungen

Leider wurde bis zum 20. Jahrhundert die psychologische Seite der Entscheidungen und Urteile von Richtern kaum betrachtet. Die objektive Wahrheit wurde oftmals ohne kritisches Hinterfragen unterstellt. Hierzu werden nun kurz die Ansichten einiger, nicht abschließender Theorien der damaligen Forschung dargestellt werden:

### 1. Die Theorie von Phillip Heck

Heck war einer der Ersten, welcher die objektive Wahrheit hinterfragte und dem richterlichen Urteil einen wertenden Aspekt beifügte<sup>9</sup>. Er stellte die These auf, dass die richterliche Entscheidungsfindung nicht nur einen neutralen Akt darstellt, sondern dass diesem auch ein emotionaler Aspekt zukommt. Diese Emotionalität komme bei der Auslegung von Tatsachen und Thesen zum Ausdruck.<sup>10</sup> Dabei unterscheidet er zwischen einer wahrnehmenden und einer emotionalen Gruppe im Entscheidungsvorgang. Die erste Gruppe betrifft dabei die Problematiken der Gesetzestexte, des Wortlauts und des Sprachgebrauchs. Letzteres betrifft das Problem der Lückenhaftigkeit des Gesetzes, also die Gesetzesauslegung und die ungeschriebenen Rechtsvorschriften, welche die Rechtsprechung durch ihre Urteile setzt.

### 2. Die Theorie von Wilhelm Dilthey

Dilthey spricht sich nicht direkt gegen eine objektive Wahrheit aus. Er ist der Ansicht, dass man mehrere Facetten betrachten muss. Es gibt nicht nur eine richtige, sondern mehrere Ansichten, welche der Betrachtung bedürfen. Somit hat alles was betrachtet werden kann, verschiedene subjektive Wertungsmöglichkeiten. Die eine objektive Wahrheit stellt die ultimative, unerreichbare, uns Menschen verschlossene

<sup>7</sup> Gneist R.; Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland; Berlin; 1897; S.327.

<sup>8</sup> Riezler, E.; Das Rechtsgefühl: rechtspsychologische Betrachtungen; München; 1921; S.23.

<sup>9</sup> Bendix, L.; Zur Psychologischen Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.89.

<sup>10</sup> Heck P.; Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz; Tübingen/Mohr; 1914; S.112.

Wahrheit dar. Wir können nur versuchen, durch Auslegung von Tatsachen nahe an diese Wahrheit heranzukommen. Sie selbst aber bleibt eine Utopie. Eine solche Unnahbarkeit ergibt sich vor allem aus den verschiedenen Werten der verschiedenen Kulturen, der Persönlichkeit des Richters und seinen eigenen Lebenserfahrungen. Diese Einflüsse sind unentbehrlich und verzerren die objektive Wahrheit immerzu.

### III. Psychologische Einflüsse auf die richterliche Entscheidungsfindung

Nun sollen die psychologischen Einflüsse auf die richterliche Entscheidung betrachtet werden. Dabei stehen vor allem der Entscheidungsprozess und die Tatsachenfeststellung im Vordergrund.

#### 1. Die Sachverhaltserfassung

Der Entscheidungsprozess beginnt bei der ersten Anschauung des Sachverhaltes durch den Richter. Es handelt sich dabei um einen Fall aus dem tatsächlichen, wahren Leben, wobei die Aufgabe des Richters darin besteht, diesen möglichst neutral zu beurteilen<sup>11</sup>. Das erste Bewusstsein des Richters ist somit zunächst ein Bewusstsein des speziellen und einmaligen Sachverhaltes. Er muss nun die ersten Tatsachen der Sachlage erfassen und Erfahrungen sowie juristischen Regeln für seine Entscheidungsfindung herleiten. Dadurch grenzt der Richter diesen Sachverhalt von anderen ab und sucht Übereinstimmungen sowie Abweichungen zu früheren Fällen. Durch diesen Prozess erhält der Sachverhalt seine Individualität<sup>12</sup>. Jedoch muss diese Individualisierung ein bestimmtes Ziel verfolgen<sup>13</sup>. Dieses liegt darin, durch Tatsachenfeststellung die tatsächlichen Begebenheiten im spezifischen Fall herauszufinden. Der Sachverhalt selbst stellt hier Tatsachen dar<sup>14</sup>. Dies kann man jedoch nur auf dem Gebiet der Jurisprudenz annehmen, da in anderen Bereichen nicht alle Fakten gleich Fakten sind. Zum Beispiel halten wir es für selbstverständlich, dass der Himmel tagsüber blau und nachts schwarz ist<sup>15</sup>. Jedoch wird diese von uns gesehene Tatsache im Fachgebiet der Physik als überhaupt nicht natürlich bzw. selbstverständlich angenommen<sup>16</sup>. Daraus kann gefolgert werden, dass es ungemein ist, die Tatsachenbeurteilung immer einen Rahmen zu geben in Bezug zu einer bestimmten Essenz zum Ausdruck zu bringen.

---

<sup>11</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.29.

<sup>12</sup> Ebenda, S. 30.

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> Ebenda, S.31

<sup>16</sup> Ebenda.

## 2. Das Problem von räumlichen und zeitlichen Zusammenhängen

Nachdem der Richter den Sachverhalt erfasst hat, muss er sich ein Bild von den Geschehnissen am Tatort machen. Dazu muss er Raum und Zeit in Verbindung bringen, um so den Sachverhalt richtig darstellen und eine nachgestellte Wirklichkeit erschaffen zu können<sup>17</sup>. Dies geschieht anhand von Skizzen und Bildern des Tatortes. Zum Beispiel muss man, um einen Verkehrsunfall nachbilden zu können, eine räumliche Zeichnung erstellen, welche die Situation festhält. Dabei tritt das Problem auf, dass diese Nachbildungen von Raum und Zeit meist anhand von Zeugenaussagen skizziert werden müssen. Es wird nicht nur der Zustand des Tatorts berücksichtigt, sondern der komplette Vorgang der Tat. Sobald der Richter diese Nachbildung vervollständigt hat, kann er erst entscheiden, ob die Vorgänge regelwidrig oder richtig waren. Wenn der Richter, durch etwaige Falschaussagen die Raum-Zeit Darstellung nicht vervollständigt bekommt, befindet sich sein Meinungsbildungsvorgang in einer Art Schwebezustand, von welchem aus er keine Schlüsse über richtig oder falsch treffen kann<sup>18</sup>. Daher ist die Faktensammlung so bedeutend bei der Tatsachenfeststellung.

## 3. Das Problem der Kausalität

Wenn der Sachverhalt nun skizziert und nachgebildet ist, ist es notwendig, Ursache und Wirkung in Zusammenhang zu bringen. Dies geschieht durch eine kausale Verknüpfung aller Zusammenhänge<sup>19</sup>. Dabei kann es oftmals zu Kausalitätsproblemen kommen. Wenn man diese Probleme nicht lösen kann, muss der Richter sich die Vorgänge psychisch vorstellen und projizieren um eine gedankliche Skizze daraus zu konstruieren. Dabei muss er komplett überzeugt vom Vorgang des Sachverhaltes sein. Daraufhin muss sich der Richter fragen, ob die einzelnen Bedingungen in ihrem Zusammenwirken auch nach der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit eingetreten wären. Wenn dies der Fall ist, dann gilt diese Erkenntnis als Überzeugung von der Wahrheit<sup>20</sup>. Er muss sozusagen zweifelsfrei von der Wahrheit überzeugt sein. Dabei kommt es bei der Beurteilung der Wahrheit auch darauf an, ob der Tatvorgang typisch, also oft vorkommend oder atypisch, also eher selten ist. Bei typischen Kausalverläufen kann man die Wahrheit schon aufgrund einer hohen Wahrscheinlichkeit bejahen. Im anderen Falle benötigt man zusätzlich viele Beweismittel, welche nur durch richterliche Erfahrung auf Kausalität schließen lassen. Letztere stellt einen

---

<sup>17</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.49.

<sup>18</sup> Ebenda.

<sup>19</sup> Scheuerle W.; Rechtsanwendung; S.78.

<sup>20</sup> Tietgen, W.; Beweislast und Beweiswürdigung im Zivil-und Verwaltungsprozess; S.80.



sogenannten Anscheinsbeweis dar, welchen der Richter für seine Urteilsfindung zur Hilfe nehmen muss<sup>21</sup>.

#### 4. Modelle der Überzeugungsbildung

Um Tatsachen im Prozess real werden zu lassen muss der Richter von dem wirklichen Ablauf des Sachverhaltes überzeugt sein<sup>22</sup>. Dabei ist Überzeugung die persönliche Klarheit darüber, wie sich ein Tatvorgang ereignet hat. Damit sich der Richter diese Überzeugung verschaffen kann, gilt es nun, die Strafverteidiger und der Staatsanwalt die Beweise vorbringen zu lassen, um den Richter persönlich zu überzeugen. Gerade im Strafrecht ist es das oberste Gebot die Schuld des Angeklagten zu beweisen. Es gilt zuallererst immer der Grundsatz „in dubio pro reo“. Hierbei kommt es letzten Endes darauf an, dass der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Es ist irrelevant, was etwaige Dritte, wie z.B. Sachverständige denken, oder ob eventuelle andere Sachverhaltsabläufe möglich wären. Er handelt und trifft sein Urteil komplett weisungsunabhängig. Jedoch bringt diese Unabhängigkeit auch eine gewisse Verantwortung mit sich. Denn der Richter selbst ist demnach für alle richterlichen Handlungen im vollen Ausmaß verantwortlich. Zu dieser Überzeugungsfindung sollen nun einige, nicht abschließende Theorien dargestellt werden:

##### a. Mittermeier

Mittermeier meint, dass die Wirkung einer Tatsache immer in Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Richters liegt. Dabei wägt der Richter die vorliegende Tatsache mit derjenigen, welche bewiesen werden soll ab. Hier kann schon ein kleiner, unscheinbarer Beweis eine große Wirkung entfalten. Mittermeier benutzt hierfür eine Waage als Metapher, die den Charakter des Richters darstellt. Die eine Seite der Waage stellt dabei das Falsch und die andere Seite das Richtig dar. Je nach Beweis und Wesen des Richters, wird die eine Seite schwerer belastet als die andere<sup>23</sup>. Psychologisch spielt sich dabei bei dem Richter ein Gefecht der Gründe ab. Somit beruht die Entscheidung letztendlich auf der reinen Urteilsfähigkeit und Erfahrung des Urteilenden.

##### b. Rupp

Rupp stellt die richterliche Meinungsbildung als einen Akt der inneren unbewussten Verarbeitung dar, welche nicht kontrolliert werden kann. Auch spielt das Gewissen

---

<sup>21</sup> Blomeyer A.; Beweislast und Beweiswürdigung im Zivil- und Verwaltungsprozess; S.16.

<sup>22</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.75.

<sup>23</sup> Mittermaier, C.J.A.; Die Lehre vom Beweis im deutschen Strafprozess; S.57 ff.

stark mit in die Urteilsbildung mit ein. Damit ist die Überzeugungsbildung an die jeweilige Persönlichkeit und Lebenserfahrung des Richters gebunden, denn jeder sieht Recht und Unrecht als etwas anderes an<sup>24</sup>.

### *c. Hellwig*

Hellwig hat auf das Erkennen und Deuten aufmerksam gemacht. Das heißt, dass die subjektive Vorstellung des Richters starken Einfluss auf die Meinungsbildung hat. Um die ganzen Beweise, Zeugenaussagen und Sachverhaltsvorgänge zu entwirren und zu ordnen, muss der Richter seine Fantasie verwenden. Dabei entsteht das Problem, dass vorhergehende Fehltritte und das jeweilige Rechtsgefühl des Richters auf die Erkenntnis starken Einfluss hat<sup>25</sup>.

### *d. Bohne*

Auch Bohne ist der Meinung, dass Fantasie in der Überzeugungsbildung eine zentrale Rolle spielt. Dies ist der Fall, da der komplette Lösungsvorgang, also das Überlegen darüber, welche Ansicht man vertritt und zu welchem Ziel man kommen möchte, einen Denkprozess darstellt.

#### *aa. Lösungsakt*

Bei der ersten Phase, dem Lösungsakt, müssen verschiedene Lösungen im Kopf durchgespielt werden. Je mehr Fantasie der Denkende hier verwenden kann, desto besser und schneller kommt er zu einem Ergebnis. Jedoch sieht Bohne einen Unterschied in der Relation der Problemlösung mit der Überzeugungsbildung<sup>26</sup>. Letzteres ist hierbei ein schwieriger Vorgang, da der Richter sich erst einmal einen Überblick über den Sachverhalt und die damit verbundenen Probleme, wie zum Beispiel Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und Geschehensabläufe im Tatvorgang schaffen muss. Der Lösungsvorgang ist dann der einfachere, quantitativ geringere Teil. Hier muss der Richter dann nur noch sein durch die Überzeugungsbildung gewünschtes Ziel, durch den Lösungsakt in Verbindung mit seiner Fantasie, verwirklichen<sup>27</sup>. Bei dieser Reflexion kommen dann meistens mehrere Lösungen in Betracht. Hier müssen Kreativität und Logik so lange zusammenspielen und jede Möglichkeit durchgegangen werden, bis es nur noch eine Lösung geben kann. Dabei spielt auch

<sup>24</sup> Rupp E.; Der Beweis im Strafverfahren; S.35f.

<sup>25</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.78.

<sup>26</sup> Bohne, G.; Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung; S.53.

<sup>27</sup> Bohne, G.; Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung; S.54.

die Erfahrung des Richters eine große Rolle, denn je erfahrener der Richter ist, desto einfacher und schneller kann dieser Denkprozess ablaufen.

#### bb. Lösungsbewusstsein

Wenn der Denkprozess vollzogen und der Lösungsakt vollendet ist, bekommt der Richter eine Art Lösungsbewusstsein. Das sind die Gefühle, die nach der Reflexion entstehen. Dies sind dann beruhigende, befriedigende und freudige Gefühle der Sicherheit<sup>28</sup>.

#### cc. Verifikation

Jedoch kann sich dieses Gefühl erst komplett ausbreiten, wenn der Richter noch einmal sein bevorstehendes Urteil reflektiert und dadurch sichergeht, dass er die richtige Entscheidung über das Urteil fällen wird. Wenn dies geschehen ist, dann tritt bei dem Richter totale körperliche Entspannung und Zufriedenheit ein<sup>29</sup>.

### 5. Das Erlebnis der Evidenz als Phänomen der Philosophie

Evidenz stellt ein Gefühl der unmittelbaren Gewissheit und Tatsächlichkeit dar. Dabei soll das Gefühl der Evidenz das letzte Ziel sein, auf welches jegliche Denkvorgänge der Überzeugungsbildung hinarbeiten<sup>30</sup>. Man kann hierdurch die letztliche Entscheidung nicht begründen. Es ist lediglich eine Besonderheit, die aufgrund der Entscheidungsfindung auftritt, aber trotzdem Beachtung verdient. Dieses ist anders und abzugrenzen von anderen Gefühlen. Das Erlebnis der Evidenz ist ein Gefühl der endgültigen Sicherheit und Festigkeit. Der Moment, in dem alle Zweifel nur noch in der Vergangenheit existieren aber in der Gegenwart und Zukunft keine Lebensgrundlage mehr aufweisen<sup>31</sup>. Hier ist alles Gewollte und Tatsächliche im Einklang. Dem Richter bringt dies vollste Befriedigung und Erfüllung in seiner Person selbst.

### 6. Analyse der Entscheidungsfindung nach Weimar

Nun soll die eigentliche Entscheidungsfindung des richterlichen Urteils betrachtet werden. Weimar hat hierzu ein 5- Stufenmodell entwickelt. Hier werden die Phasen des Suchens nach einer Entscheidung bis hin zur endgültigen Entschiedenheit untersucht<sup>32</sup>.

---

<sup>28</sup> Bohne, G.; Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung; S.58/59.

<sup>29</sup> von Uexüll, Th.; Grundfragen der psychosomatischen Medizin, S.84 ff.

<sup>30</sup> Wundt; Logik I. 1906; S.70 ff.

<sup>31</sup> Bohne, G.; Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung; S.46.

<sup>32</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.112.

### *a. Die Abgrenzung von Konflikt, Wahl, Entscheidung und Entschluss*

Zuerst müssen einige Begriffe voneinander abgegrenzt und genau definiert werden, um die folgende Betrachtung vornehmen zu können. Dabei stellt der Konflikt eine Situation dar, bei der zwei beinahe gleich starke, einander ausschließende Kräfte gegeneinander auf den Richter einwirken. Diese Kräfte entwickeln dann eine Art Spannung, welche der Urteilende durch Wählen einer Position, entladen muss<sup>33</sup>.

Des Weiteren stellt sich nun die Frage, was der Begriff der Entscheidung eigentlich bedeutet. Dabei kann prinzipiell in jeder menschlichen Handlung eine Entscheidungstätigkeit liegen<sup>34</sup>. Um die Definition der Entscheidung nun eingrenzen zu können, müssen Prämissen gefunden, werden, welche auf das richterliche Entscheiden zutreffen. Diese Prämissen könnten zum Beispiel Kräfte zusammenbringen, abwägen, einen Standpunkt beziehen oder Unsicherheit in Standfestigkeit umwandeln. Daraus ergibt sich folgende Definition: Eine Entscheidung ist ein mehrdeutiger Zustand, von dem man nur abkommt, indem man durch Willensstärke einen neuen, sicheren Standpunkt bezieht. Diese Definition kann man sowohl als auch, für den Begriff der Wahl verwenden, da man wählen und sich entscheiden als Synonyme betrachten kann<sup>35</sup>. Gerade bei der Wahl sind mehrdeutige Situationen vorhanden, zwischen denen man die Auswahlmöglichkeiten abwägen muss, um sich zu entscheiden.

Man darf jedoch nicht den Fehler machen, den Begriff Entschluss mit Entscheidung gleichzusetzen. Entschluss stellt nämlich erst die Abschlussphase des kompletten Entscheidungsvorganges dar. Er schlängelt sich sozusagen passiv durch den kompletten Denkvorgang bis er irgendwann in Erscheinung tritt. Die Entscheidung hingegen ist den kompletten Überlegungsvorgang über aktiv im Vordergrund.<sup>36</sup>

### *b. Phase 1: Die Überlegung*

Die erste Stufe stellt die Phase der Überlegung dar. Hierbei ist der Zeitraum zwischen der ersten Sachverhaltserfassung und dem Moment kurz vor der Entscheidung selbst gemeint<sup>37</sup>. Hierbei hat der Richter durch die vorliegenden Tatsachen schon eine Tendenz hinsichtlich seines Entscheidungszieles. Die Überlegung geht dahin, dieses vorgestellte Ziel rechtlich verwirklichen zu können. Hier muss sich der Rich-

<sup>33</sup> Lehr, U.; Erscheinungsweisen des Konflikts; in: Thomae, Handbuch der Psychologie, Bd.2, Allgemeine Psychologie.

<sup>34</sup> Thomae, H.; der Mensch in der Entscheidung; S.16.

<sup>35</sup> Thomae, H.; der Mensch in der Entscheidung; S.17.

<sup>36</sup> Thomae, H.; der Mensch in der Entscheidung; S.20.

<sup>37</sup> Scheuerle W.; Rechtsanwendung; S.101.

ter die Frage stellen, will ich dieses spezifische Ziel erreichen, oder will ich nicht?<sup>38</sup> Dabei muss der Urteilende die Wahl treffen, welche rechtliche Konsequenz er bevorzugt. Hierbei spielt die jeweilige moralische Einstellung des Richters eine zentrale Rolle. Je nachdem ob er Recht als Gebot oder lediglich als Wertvorstellung ansieht, wird er durch seine Überlegungen andere Ziele verwirklichen<sup>39</sup>.

### *c. Phase 2: Der Zeitpunkt der Zentrierung*

In der 2. Phase werden alle Überlegungen und Entscheidungsversuche auf den Geschehensvorgang ausgerichtet. Dies kann man sich wie ein Feld vorstellen, in der Mitte die Fragestellung und ringsum die einzelnen Fakten sowie die Pro- und Kontraseiten stehen<sup>40</sup>. Hierbei ordnet der Richter alles Wissen, welches er über den Sachverhalt hat. Er unterscheidet dabei zwischen Haupt- und Nebenphasen der Zentrierung<sup>41</sup>. Die Hauptphasen sind die psychischen Vorgänge, welche bewusst ablaufen. Die Nebenphasen sind jene, welche unbewusst die Entscheidungs- und Denkvorgänge beeinflussen<sup>42</sup>. Diese Zentrierung hat den Sinn, alle Gedanken, welche zu dem Fall gemacht wurden zu ordnen, um die richtige Lösung des Problems zu finden.

### *d. Phase 3: Die Entschlussfassung*

Durch die vorhergehende Zentrierung ist sich der Richter aber noch nicht im Klaren darüber, wie er sich letztlich entscheiden wird<sup>43</sup>. Daher kommt es nun zu einem inneren Kampf der möglichen Lösungen. Der Richter muss abwägen, welche Lösung mehr oder minder ins Gewicht fällt. Für diejenige Lösung, die rechtlich sowie auch sozial mehr wiegt, wird sich der Richter dann letztlich entscheiden<sup>44</sup>.

### *e. Phase 4: Das Lösungsgefühl*

Das Lösungsgefühl, wie es Weimar<sup>45</sup> bezeichnet, stellt ein Empfinden dar, welches den Richter befriedigt. Er empfindet es als Einklang seiner richterlichen Urteilstätigkeit mit der Gesetzesordnung und dem Rechtsstaat. Dieses Gefühl entsteht dann, wenn der Richter weiß, dass sein richterliches Urteil seiner Lösung entsprungen ist

---

<sup>38</sup> Scheuerle W.; Rechtsanwendung; S.99.

<sup>39</sup> Scheuerle W.; Rechtsanwendung; S.130.

<sup>40</sup> Thomae, H.; der Mensch in der Entscheidung; S.135.

<sup>41</sup> Thomae, H.; der Mensch in der Entscheidung; S.136.

<sup>42</sup> Ebenda.

<sup>43</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.126.

<sup>44</sup> Thomae, H.; der Mensch in der Entscheidung; S.151.

<sup>45</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.127.

und diesem auch keine anderen Kräfte mehr entgegenstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Richter objektiv richtig urteilt oder nicht<sup>46</sup>.

#### *f. Phase 5: Entschlussfortsetzung in der Nachphase des sich Entscheidens*

Trotz des schon entschlossenen Urteils behält sich der Richter Argumente vor, welche er anbringen kann, um sein Urteil zu untermauern. Dies ist ein kognitiver Prozess, in welchem er alle Umstände, wie zum Beispiel das Wissen der Angeklagten und Strafverteidiger gedanklich durchgeht und sich auf deren Verhalten vorbereitet. Ein Beispiel hierfür wäre ein Angeklagter, welcher die Tat zwar nicht gestanden hat, aber dennoch verurteilt wird. Somit kann der Richter, falls nötig, alle Einwände gegen das Urteil abwehren und rechtfertigen<sup>47</sup>.

### **7. Sozialwissenschaftliche Entscheidungstheorie**

Bei der sozialwissenschaftlichen Theorie wird betrachtet, inwiefern dem Richter ein Entscheidungsspielraum überhaupt zukommt<sup>48</sup>. Es stellt sich die Frage, ob der Richter in der Lage ist, rational ein Urteil zu fällen oder nicht.<sup>49</sup> Rational bedeutet hier, ein Urteil zu fällen, welches durch ein neutrales Verhalten in Bezug auf das vorhandene Wertesystem als sachlich und vernünftig angesehen werden kann<sup>50</sup>. Ein Problem hierbei ist, dass man ein Wertesystem gar nicht vollständig spezifizieren, das heißt vollständig festlegen kann. Dazu müsste der Richter einem objektiven Beobachter gleichgesetzt werden. Die Problematik hierbei ist, dass der Richter oftmals gar nicht alle Umstände kennt, die zum Sachverhalt gehören und so auch nicht alle Lösungsmöglichkeiten abwägen kann, wie sie der objektive Beobachter abwägen könnte<sup>51</sup>. Jedoch muss man festhalten, dass das Urteil, selbst wenn der Richter nicht komplett rational gehandelt hat, nicht sofort irrational bzw. als gänzlich falsch einzustufen ist. Wenn der Richter unter allen ihm zur Verfügung stehenden Prämissen, völlig gleich ob dies alle Umstände beinhaltet oder nicht, objektiv rational den Fall beurteilt, kann die Rationalität bejaht werden<sup>52</sup>.

<sup>46</sup> Bohne, G.; Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung; S.72.

<sup>47</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.134/135.

<sup>48</sup> Weimar R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.150.

<sup>49</sup> Weimar, R.; Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung; S.151.

<sup>50</sup> Gäfgen, G.; Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung; S.32.

<sup>51</sup> Gäfgen, G.; Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung; S.33.

<sup>52</sup> Ebenda.

## 8. Die psychologische Feldtheorie unter Berücksichtigung richterlichen Entscheidungsverhaltens

Einen weiteren Ansatz zur psychologischen Erklärung richterlichen Verhaltens stellt der feldtheoretische Ansatz von Lewin dar<sup>53</sup>. Ein Feld ist hierbei die Ganzheit von gleichzeitig vorhandenen Tatsachen, die nur in gegenseitiger Abhängigkeit erfasst werden können. Somit bilden alle Fakten, die der Richter zu einem bestimmten Zeitpunkt kennt, ein Feld. Nun geht Lewin davon aus, dass der Richter je nach Kraft, welche zu dem bestimmten Zeitpunkt auf das Feld einwirkt, sich entsprechend entscheiden wird. Demnach urteilt er nicht aufgrund von der Vergangenheit oder Zukunft, sondern nur von dem in dem besonderen Moment bestehenden Feld<sup>54</sup>. Das Verhalten des Richters stützt sich bei der Feldtheorie auf ein Zusammenspiel der Vielzahl von Prämissen. Somit sind alle Tatsachen eines Sachverhaltes voneinander abhängig. Da das Feld immer nur im Hier und Jetzt besteht, ist es zeitlich unabhängig<sup>55</sup>. Es gibt sozusagen je nach Zeitpunkt immer wieder neue Felder, mit neuen Tatsachen, zu welchen der Richter anders entscheiden würde. Die Feldtheorie geht davon aus, dass vorherige und zukünftige Ereignisse, im jetzigen Zeitpunkt gar nicht existieren und somit auch keine Entscheidungsbedingung darstellen können. Jedoch sollen durch diese Theorie nicht alle zeitlichen Betrachtungsweisen ausgeschlossen sein. Dies korrigiert Lewin, indem er sagt, dass der Zeitpunkt auch eine Zeitspanne oder eine bestimmte Situation darstellen kann. Diese Zeitspanne wird bemessen durch das jeweilige Verhalten des Richters. Je nachdem wie lange ein Verhalten andauert, kann dies die Zeitspanne bestimmen<sup>56</sup>. In Bezug auf das richterliche Entscheiden kann man dabei feststellen, dass es sich um Situationseinheiten handelt, welche auch Vergangenheitswissen und Zukunftserwartungen miteinbezieht<sup>57</sup>.

Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Bedingungen im Feld mit einbezogen werden. Tatsachen allein, können es nämlich nicht sein, da wie oben festgestellt der Richter nur bedingt rational entscheiden kann. Daher müssen noch andere Einflüsse wie zum Beispiel: Wünsche, Anreize, soziale Aspekte, aber auch die Atmosphäre im Gerichtssaal selbst eine Rolle spielen<sup>58</sup>. Alle Tatsachen die in der Umwelt passieren und vorhanden sind, sind Teil des Feldes. Wenn man nun die Feldtheorie auf die

---

<sup>53</sup> Lewin, K.; Feldtheorie in den Sozialwissenschaften, S.62.

<sup>54</sup> Lewin, K.; Feldtheorie in den Sozialwissenschaften, S.71.

<sup>55</sup> Lewin, K.; Feldtheorie in den Sozialwissenschaften, S.86.

<sup>56</sup> Lewin, K.; Feldtheorie in den Sozialwissenschaften, S.90 ff.

<sup>57</sup> Lewin, K.; Feldtheorie in den Sozialwissenschaften, S.95.

<sup>58</sup> Lewin, K.; Feldtheorie in den Sozialwissenschaften, S.273.

Urteilsfähigkeit eines Richters anwendet, dann wären richterliche Entscheidungen niemals rational, da alle Einflüsse, auch die subjektiven, in das Feld mit einfließen.

#### IV. Weitere Probleme des richterlichen Urteils

##### 1. Das Verhältnis von Gesetz und Richter

1911 wurde während der Richtertage folgender Beschluss getroffen und in der deutschen Richterzeitung wie folgt veröffentlicht<sup>59</sup>:

I. „Die richterliche Gewalt ist dem Gesetz unterworfen. Der Richter hat deshalb niemals die Befugnis, vom Gesetz abzuweichen“

II. „Die Zweifelhaftigkeit des Gesetzesinhalts berechtigt den Richter nicht, nach seinem Ermessen zu entscheiden, vielmehr ist der Zweifel durch Auslegung des Gesetzes nach Sinn und Zweck und zutreffendenfalls durch Analogie zu lösen“

III. „Ist ein Gesetz verschiedener Auslegung fähig, so hat der Richter derjenigen Auslegung, welche dem Rechtsbewusstsein und den Verkehrsbedürfnissen am besten entspricht, den Vorzug zu geben“<sup>60</sup>.

Schon zwei Jahre später im Jahre 1913 wurde dieser, von vornherein sehr fragliche Beschluss, wieder verworfen. Dies zeigt, dass der Richter auf jeden Fall, als seine oberste Grundlage das Gesetz zu sehen hat, er jedoch immer Eigenverantwortung und persönlichen Spielraum in seine Urteile mit einbringen kann. Dieses Verhältnis von richterlichem Ermessen und Gesetzesgebundenheit machte Anfang des 20. Jahrhunderts einen Wandel durch<sup>61</sup>. Einerseits kann man das Ermessen darin begründen, dass die damalige Gesetzgebung versagte. Ein weiterer Grund war, dass Bürger nunmehr staatlich angesehen waren und der Richter es als seine Aufgabe sah Gerechtigkeit durchzusetzen. Hierdurch musste dem Richter ein größeres Ermessen zukommen, da er ansonsten die Kluft zwischen Staat und Bürger nicht schließen hätte können<sup>62</sup>. Positiv war auch, dass er zu dieser Zeit anfang, weniger Angst vor den Konsequenzen seines Urteils zu haben.

##### *a. Objektivität des Richters bei seiner Entscheidung*

Bendix stellt die These auf, dass der Richter, um ein Urteil richtig fällen zu können während des Prozesses Typen bzw. bestimmte Gruppen bildet, in welche er den Sachverhalt einordnet. Sein Urteil trifft so eine individuelle nicht mit ihm in Verbin-

<sup>59</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.107.

<sup>60</sup> In: deutsche Richterzeitung (DRiZ), 1911; S.790.

<sup>61</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.109.

<sup>62</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.110.



derung stehende Person, welche in einen ganz bestimmten Typ passt. Er stellt einen Vergleich auf, dass er allen Fällen dieses Typus dieselbe Aufmerksamkeit schenkt. Diese Klassifizierung hilft dem Richter, persönliche Entfernung und Objektivität zu bewahren. Diese allgemeine Gleichgültigkeit ist sehr wichtig, wenn man bedenkt, wie groß seine Verantwortung ist<sup>63</sup>.

### *b. Werteinstellung und Lebensordnung*

Des Weiteren in Bendix der Ansicht, dass jeder Mensch verschiedene Werteinstellungen und Auffassungen davon hat, wie das gemeinschaftliche Leben ablaufen soll. Diese Werte unterscheiden sich nicht nur von Mensch zu Mensch, sondern auch von Zeit zu Zeit. Somit sind zum Beispiel im 21. Jahrhundert ganz andere Werte wichtig, wie noch vor 100 Jahren. Im Prozess muss der Richter eine abschließende Stellungnahme zum Urteil abgeben. Daher versucht er unterbewusst, sein Urteil und vor allem die rechtlichen Normen mit seiner vorgestellten Lebensordnung ins Gleichgewicht zu bringen<sup>64</sup>. Dies wurde 1924 deutlich, als das Reichsgericht dem Gesetzgeber nahe legte, keine Gesetze zu erlassen, die gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen. Hier würden sonst die Richter im Zwiespalt stehen und sich nicht an das Recht halten sondern zu ihrem Ermessen ihre persönlichen Werte durchsetzen<sup>65</sup>.

### *c. Der Einfluss richterlicher Entscheidungstendenz*

Wie oben festgestellt, ist es eines der obersten Gebote, dass der Richter sein Urteil rational fällt. Hier laufen jedoch laut Bendix trotzdem unterbewusst Vorgänge ab, die der Richter nur schwer oder manchmal auch gar nicht beeinflussen kann. In schuldrechtlichen Fällen zum Beispiel beurteilt der Richter den Sachverhalt je nachdem auf welcher Seite er steht. Das bedeutet, er hat eine grundlegende Tendenz, die z.B. entweder zum Käufer oder zum Verkäufer fließt. Er stellt sich die Frage, welchen Vertragspartner er hier für schutzwürdig hält<sup>66</sup>. Diese Tendenz ergibt sich trotz gewollter Rationalität im Unterbewusstsein. Ein Grund dafür ist die Veränderung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland. Richter verdienen regelmäßig ziemlich gut und sind im Vergleich zum Rest der Bevölkerung sehr wohlhabend. Jedoch haben die Richter durch die damalige Inflation sehr viel Geld verloren<sup>67</sup>. Dieser Verlust, wel-

<sup>63</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.112.

<sup>64</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.113.

<sup>65</sup> Richterverein beim Reichsgericht; in: juristische Wochenschrift; 1924; S.90.

<sup>66</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.113.

<sup>67</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.114.

cher den Richtern unterbewusst zu schaffen gemacht hat, kam in den jeweiligen Urteilen zum Ausdruck. Auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten stellten sich dadurch die Richter immer weiter auf die Seite der Arbeitgeber, da sie hofften, die wirtschaftliche Lage so zu unterstützen<sup>68</sup>.

## 2. Das Problem des Verstehens und des Nichtverstehens

Hier soll nun das Wesen der Richter näher betrachtet werden, um daraus auf mögliche Entscheidungsmuster schließen zu können<sup>69</sup>. Die tatsächliche Relevanz dieses Punktes darf nicht unterschätzt werden. In der Praxis spielen diese Einflüsse häufig eine große Rolle<sup>70</sup>.

### a. Das Geschlecht des Richters

Bendix stellt die These auf, dass weibliche Richter gegenüber männlichen Angeklagten kulanter richten. Umgekehrt sprechen männliche Richter gegenüber angeklagten Frauen gemäßigte Urteile aus. Dies läuft nach ihm unbewusst ab, da der Mann gegenüber der Frau und andersherum eine erotische Haltung einnimmt<sup>71</sup>. Insbesondere bei Familiären- und bei Sittenwidrigkeitsstreitigkeiten ist dies der Fall<sup>72</sup>. Bendix stellte diese These 1968 auf. Ob und inwieweit diese Ansichten in der heutigen Zeit noch vertreten werden ist sehr fraglich.

### b. Die Lebenserfahrung und das Alter des Richters

Je nach Alter haben Richter unterschiedliche Lebenserfahrungen. Dadurch wird indiziert, dass Richter je nach Alter differenziert urteilen. Diese Lebenserfahrung bildet sich durch die Ereignisse und Eindrücke, die ein Mensch in seinem Leben erfahren hat. Er durchlebt Situationen und Ereignisse und formt diese zu Existenzbildern. Jede Erinnerung ist demnach mit Personen und gemachten Erfahrungen verbunden. Der Mensch bildet dadurch allgemeine Werte, die er von nun an berücksichtigt. Je öfter sich die Lebenssituationen wiederholen, desto sicherer wird der Richter in seinen Entscheidungen und seinem Handeln<sup>73</sup>. Hier muss jedoch noch eine Ergänzung für den Richter vorgenommen werden, denn dieser steht zusätzlich noch unter der ständigen Beeinflussung der Wesens- und Werteinstellung der jeweiligen Zeit. Dadurch ist er automatisch dem geschichtlichen Wandel ausgesetzt. Ein Beispiel hierfür ist,

<sup>68</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.114.

<sup>69</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.128.

<sup>70</sup> Ebenda.

<sup>71</sup> Ebenda.

<sup>72</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.128.

<sup>73</sup> Dilthey, W.; Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften; S.159.

dass Richter seit Anfang des 20. Jahrhunderts ständigen Wandel erfahren haben. Je größer die Armut der Allgemeinheit und insbesondere die des Richters, desto größer war sein Verständnis für Vermögensdelikte. In besseren Zeiten wurden diese Delikte dagegen strenger und härter bestraft<sup>74</sup>.

### *c. Gutmütigkeit und Härte der Urteile*

Das Strafmaß der Urteile ist von Richter zu Richter verschieden. Hier ist nun fraglich, welche Prämissen den Richter in der Höhe der jeweiligen Strafe beeinflussen. Zum einen ist ausschlaggebend, inwiefern der Richter mit der Streitthematik vertraut ist. Wenn es um eine ihm vertraute Materie geht, fällt demnach sein Urteil milder aus, als wenn ihm der Gegenstand völlig fremd ist. Bei unbekanntem Streitstoff ist er sich unsicher, es ist ihm nicht geläufig und er fühlt sich dadurch unbehaglich. Die Materie mit welcher er jedoch vertraut ist, sieht er als sympathisch und fassbarer an. Dadurch kommt er dem Urteil freundlicher und milder entgegen<sup>75</sup>.

Ein weiterer Faktor ist, wie selbstsicher und souverän der Richter vor Gericht auftritt. Diese Unsicherheit zeigt sich im Auftreten des Richters im Gerichtssaal, in der richterlichen Entscheidungstätigkeit und der späteren Explanatation des gefällten Urteils. Diese Urteile sind dann häufig härter, als die eines selbstsicheren Richters, denn die Gelassenheit des Richters geht auf die anderen Personen im Saal über und hilft ihnen bei ihrer Rechtfertigung<sup>76</sup>.

## **3. Menschliche Vor- und Nachteile des Richters**

Bisher ging es um die Untersuchung von speziellen Merkmalen von Richtern. Nun werden auch allgemeine Charakterzüge betrachtet, die jedem Menschen zukommen. Diese Kriterien darf man nicht unterschätzen, denn selbst der Richter ist nur ein menschliches Lebewesen, der wie alle anderen Menschen durch sein Unterbewusstsein beeinflusst wird<sup>77</sup>.

### *a. Wirtschaftliche Interessen des Richters*

Bendix stellt auch zu den wirtschaftlichen Interessen des Richters eigene, sehr spezielle Thesen auf. Dabei meint er, dass der Richter teilweise Urteile fällt, die er zu seinen Gunsten vertritt und bei denen er seine wirtschaftlichen Vorzüge ausnützen möchte. Diese wirtschaftlichen Interessen haben lediglich in der Rechtsprechung von

<sup>74</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.129.

<sup>75</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.130.

<sup>76</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.130.

<sup>77</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.133.

Zivil- und Strafprozessen Relevanz. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind hiervon nicht betroffen. Vor allem sind davon Streitigkeiten um Geld von Bedeutung. Ein Beispiel hierfür ist die Entscheidung des Landgerichts I, welches über einen Provisionsanspruch von 120 000 Mark für die Vermittler einer großen Bank zu urteilen hatte. Die Richter hatten nie zuvor über so große Mengen Geld entscheiden müssen. Sie empfanden diese hohe Summe Geld als sittenwidrig und dreist. Zudem lebten die Richter damals in einfacheren, wirtschaftlichen Verhältnissen, sodass sie diese hohe Summe den Vermittlern nicht zubilligten. Der Provisionsanspruch wurde abgelehnt<sup>78</sup>. Weitere Beispiele hierfür sind die Entscheidungen der Richter bei Prozessen in denen arme Personen die Antragsteller waren. Damals stand diesem Personenkreis ein sogenanntes Armenrecht, heute Prozesskostenhilfe bei Zivilprozessen zu. Dies bedeutete, dass empfangsbedürftige Personen vom Staat den Prozess erstattet bekommen<sup>79</sup>. Die Richter dachten hier unterbewusst, dass das Geld, welches der Staat den Anwälten gibt, den Richtern entzogen würde. Es gab damals viele Gerüchte um diesbezügliche Gehaltskürzungen der Richter. Die Rechtsprechenden sahen sich so in ihren wirtschaftlichen Interessen sehr stark bedroht<sup>80</sup>. Diese unterbewussten Gedanken wirkten sich definitiv nicht zum Vorteil der Antragsteller aus. Rationales Handeln war unter diesen Voraussetzungen nur schwer möglich.

### *b. Anwaltsfeindlichkeit*

Der Richter sieht sich im Gerichtssaal als oberster und autoritärster Teilnehmer. Teilweise empfindet er Anwälte als Störfaktor, da diese ihm die Autoritätenrolle im Prozess anmaßen könnten. Der Anwalt erreicht dies durch Kritik am Richter selbst. Daher freuen sich Richter wenn sie es einem derartigen Anwalt einmal heimzahlen können<sup>81</sup>. Ein Beispiel hierfür hat Bendix in eigener Person in Erfahrung gebracht. Bendix verlor damals einen Prozess in zwei Instanzen gegen seinen Vermieter, welcher eine Tür seines Wohnhauses zu Unrecht zumauern lassen wollte. Der Anwalt von Bendix machte damals den Fehler, Bendix als bekannten und „super“ Anwalt darzustellen. Der Anwalt argumentierte, dass seine Klienten das Vertrauen zu Bendix verlieren könnten, wenn sie fortan eine Hintertür benutzen müssten, um in sein Büro zu kommen. Das Landgericht wies diese Klage am 28. April 1926 mit der höhnischen Bemerkung ab, dass eine Tür keine Klienten davon abhalten würde zu einem

---

<sup>78</sup> Ebenda.

<sup>79</sup> Riezler E.; Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales Fremdenrecht; S.441.

<sup>80</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.134.

<sup>81</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.134.

Staranwalt zu gehen. Vorliegend war Schadenfreude gegen Bendix und ihn als Anwalt selbst der leitende Faktor des Urteils<sup>82</sup>. Feststellend kann man sagen, dass es den Richtern widersagt, wenn sich Anwälte zu sehr ins Rampenlicht stellen. Dieser Faktor kann sich somit auch auf die Urteilstätigkeit auswirken. Diese Tatsache kann jedoch nicht verallgemeinert werden und soll keinesfalls ausschließen, dass Richter einem Anwalt, der seinen Mandanten gut und autoritär vertritt nicht zustimmen und folgen<sup>83</sup>.

### *c. Die 3 Anfängertypen des Richters*

Richter die neu in ihrem Amt tätig sind, handeln anders im Vergleich zu jenen, die schon jahrelang ihrer Richtertätigkeit nachgehen. Hierbei differenziert Bendix zwischen 3 verschiedenen Typen. Der erste möchte der Welt durch sein Amt etwas beweisen. Er will herausstechen und zeigen, dass er mit dieser ihm neu verliehenen Macht sicher und bewusst umgehen kann. Um dies zu zeigen, weicht er oftmals von vorherigen Meinungen und Urteilen ab. Er will neue Ideen in die Rechtsprechung bringen und glaubt voller Hoffnung, dass er etwas Neuartiges bewirken kann<sup>84</sup>. Der zweite Typus ist von Grund auf verschieden. Ihm ist es gerade wichtig, dass er der früheren Rechtsprechung folgt und auch die Meinung der älteren, erfahrenen Richter übernimmt<sup>85</sup>. Der letzte und dritte Typ hat das Problem, dass er zwischen dem einen und dem anderen Typus pendelt. Er will einerseits das schon dagewesene übernehmen aber andererseits auch etwas Neues schaffen. Dies bringt ihn in eine innere Unruhe. Er variiert solange die einzelnen Möglichkeiten bis er dieses Ungleichgewicht überwunden hat<sup>86</sup>.

### *d. Andere Charaktereigenschaften*

Jeder Mensch hat unterschiedliche Charakterzüge. Es gibt bequeme, schnelle, leidenschaftliche, temperamentlose, langsame, faule, fleißige, gutmütige, böswillige und noch weitere Arten von Richtern. Alle diese Eigenschaften, wirken unterbewusst in die Entscheidungstätigkeit mit ein und entfalten sich im Ergebnis. Je nach Charakter ist der Richter unterbewusst mehr oder weniger bereit, sich mit dem Sachverhalt zu befassen und diesen zu bewerten<sup>87</sup>. Es ergeben sich hierbei sowohl als auch Unter-

---

<sup>82</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.135.

<sup>83</sup> Ebenda.

<sup>84</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.138.

<sup>85</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.139.

<sup>86</sup> Bendix, L.; Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters; S.139.

<sup>87</sup> Ebenda.

schiede im Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung. Je nachdem, ob der Richter z.B. eher der übereilte Entscheidungstyp oder der sicherstellende Entscheidungstyp darstellt, wird sich dies auf die Entscheidungstätigkeit auswirken.

### **C. Schluss/Fazit**

Im Rahmen dieser Arbeit sollte untersucht werden ob ein Richter rational urteilen kann und wie dieser dazugehörige psychologische Entscheidungsprozess abläuft. Der Entscheidungsprozess selbst stellt demnach einen immer weiter wachsenden Ablauf dar, in welchem sich die Meinung über das Urteil langsam immer weiter entwickelt. Dieser Prozess beginnt bei der ersten Lebenssachverhaltserfassung und endet mit dem tatsächlichen Urteilsspruch. Während dieses Prozesses laufen bei dem Richter psychologisch sehr interessante Denkvorgänge ab. Er wägt alle Möglichkeiten ab und gibt durch ein Urteilswunschdenken dem Entscheidungsprozess ein Ziel. Genau dieses Wunschdenken stellt die Rationalität des Richters in Frage. Egal ob das Urteil des Richter letzten Endes mit seinem Wunsch übereinstimmt, hat dieser Wunsch doch eine sehr wertende Komponente, welche bei voller Objektivität bzw. der objektiven Wahrheit nicht vorhanden sein dürfte. Hier könnte man sich fragen, ob der Richter dann grundsätzlich falsch urteilt. Man muss in diesem Fall den Mensch an sich und seine richterlichen Eigenheiten genauer betrachten. Jeder Mensch, egal ob Richter oder nicht macht während seines Lebens bestimmte Erfahrungen, entwickelt eigene Ansichten und Wertvorstellungen. Im Gegensatz dazu bietet die Rechtsordnung eine objektive Grundlage auf welcher das Urteil aufgebaut werden muss. Diese beiden Konkurrenten stehen sich wie 2 Kräfte gegenüber, welche beide in das Urteil mit einfließen. Es ist natürlich immer sehr von Vorteil, wenn sich der Richter mit den, der Rechtsordnung vermittelten Werten, selbst identifizieren kann, denn er ist das Bindeglied zwischen Staat und Bürger und trotzdem auch ein ganz normaler Teil dieser Gesellschaft. Je mehr der Richter die Werte des Staates teilt, desto objektiver kann er richten, da er keinen inneren Konflikt bestreiten muss. Es gibt jedoch auch diejenigen Fälle, in welchen er das Gesetz aufgrund von Lückenhaftigkeit füllen muss, oder in Fällen, bei welchen dem Richter ein großes Ermessen zusteht und die Rechtsordnung nur einen kleinen Anteil am Urteil bildet. Hier ist es vor allem entscheidend, zu welcher Partei er sich im Prozess tendenziell mehr hingezogen fühlt. Hier spielen politische und wirtschaftliche Ansichten, Sympathie des Angeklagten, vorherige Entscheidungen ähnlicher Fälle aber auch seine eigene Fantasie eine große

Rolle. Dabei darf man die Macht, welche dem Richter zukommt nicht unterschätzen. Je mehr Macht, d.h. persönliches Ermessen er mit einfließen lassen kann, desto leichter kann er dieses auch ausnützen. Hier kommt dem Richter eine große Vertrauensaufgabe zu. Er ist der Hauptakteur zur Bildung des Gefühls von Rechtssicherheit bei den Bürgern. Die Regierung traut ihm zu, dass er durch seine Urteile das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat stärkt. Dabei ist das Wichtigste, dass diese gerecht gefällt werden und angemessen sind. Dabei könnte man aufwerfen, dass Rationalität gar nicht das Wichtigste am Fällen eines Urteils ist. Empathie und eigene Phantasien können oftmals auch helfen, wenn z.B. einer Frau, die jahrelang von ihrem Mann geschlagen wurde und ihn im Schlaf tötet, kein lebenslänglich zu geben. Bei vollkommener Rationalität und Befolgung der Rechtsordnung wäre lebenslänglich das Urteil. Nur der Mensch als denkender, fühlender und kritisches Lebewesen kann dort wo die Rechtsordnung versagt, helfen. Dies zeigt auch wie wichtig die Entscheidungsfindung als ein sich entwickelnder Prozess ist sowie es auch wichtig ist, dass sich der Richter während dieses Prozesses noch anders entscheiden, sowie sich von einer anderen Meinung überzeugen lassen kann. Abschließend kann man sagen, dass das Phänomen der richterlichen Entscheidung nie vollkommen erörtert werden kann. Es läuft zwar bei allen derselbe Entscheidungsprozess ab, jedoch denkt jeder Mensch unterschiedlich schnell oder langsam, voreilig oder zögernd. Dementsprechend können sich auch die Entwicklungsphasen von Richter zu Richter unterscheiden. Eines haben jedoch alle gemeinsam: sie sind keine Roboter sondern von Gefühlen und Lebenserfahrung geleitete Lebewesen, die vermutlich nie eine vollkommene objektive Wahrheit herausfinden werden, jedoch der persönliche Aspekt des Urteils diesem etwas natürliches gibt und dadurch das für die meisten Bürger doch allzu suspektes Recht etwas greifbarer macht. Dabei können ohne jeden Zweifel auch Fehlurteile entstehen, die man nicht immer nachvollziehen kann. Jedoch wird durch unseren heutigen Rechtsstaat geboten, dass gerade Fehlurteile revidiert werden können und es gibt höhere gerichtliche Instanzen um das Urteil des Richters nochmals zu überprüfen. Diese Revision ist speziell für den Bereich des Strafrechtes evident, da durch Fehlurteile sehr schnell Leben zerstört werden können.

### III. Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorgelegte Hausarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet und die den benutzen Quellen entnommenen Passagen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Hausarbeit ist in dieser oder einer ähnlichen Form in keinem anderen Kurs und/ oder Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung vorgelegt worden. Hiermit stimme ich zu, dass die vorliegende Arbeit von der Prüferin/ dem Prüfer in elektronischer Form mit entsprechender Software überprüft wird.



München, 22.01.2016

Ort, Datum

Unterschrift des Studierenden

**Andrea Dürr**

11119490

Rechtswissenschaften, 3. Semester

Seminar: Über die Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens

Dozent: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schönemann

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie

Fakultät für Rechtswissenschaften

Ludwig-Maximilians-Universität München